



Brüder-Grimm-Schule Letter

- Grundschule -

Im Sande 21

30926 Seelze

Tel.: 0511 402856

E-Mail: [bgs-letter@htp-tel.de](mailto:bgs-letter@htp-tel.de)

Homepage: <https://wordpress.nibis.de/bgs/>

**Brüder-Grimm-Schule \* Im Sande 21 \* 30926 Seelze**

# Hygieneplan

## Stand Mai 2023<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit für Gruppen meist nur die männliche Form genutzt. Die weibliche Form sowie andere Geschlechtsidentitäten sind dabei jedoch immer eingeschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Basishygiene im Gebäude und den Außenanlagen</b> .....	<b>4</b>
	2.1 Müllentsorgung .....	4
	2.1. Hygienevorgaben für den Außenbereich .....	5
	2.2. Raumklima und Lüftung .....	5
	2.3. Hygiene in der Sporthalle.....	6
<b>3.</b>	<b>Schulreinigung</b> .....	<b>6</b>
	3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung .....	6
	3.2 Sanitäre Anlagen .....	7
<b>4.</b>	<b>Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren</b> .....	<b>7</b>
	4.1. Personenbezogene Hygiene.....	7
	4.1.1 Händewaschen .....	7
	4.1.2 Händedesinfektion .....	8
	4.2. Hygiene im Gebäude .....	9
	4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial .....	9
	4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen .....	9
	4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken .....	9
	4.2.4 Flure und Garderoben.....	10
	4.3. Hygiene im Unterricht.....	10
	4.4. Kurzzeitiger Besuch von Haustieren im Unterricht .....	11
	4.5. Schulhund .....	11
	4.6. Umgang mit Lebensmitteln .....	11
<b>5.</b>	<b>Umgang mit Infektionskrankheiten</b> .....	<b>12</b>
	5.1. Belehrungen.....	12
	5.2. Besuchsverbot und Wiedenzulassung.....	12
	5.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter .....	12
	5.2.2 Schüler/innen .....	13
	5.3. Verhalten bei Läusebefall.....	13
	5.4. Meldepflichten der Schule.....	13

5.5.	<i>Corona Pandemie ab März 2020</i> .....	14
<b>6.</b>	<b>Erste-Hilfe</b> .....	<b>14</b>
6.1.	<i>Erste-Hilfe-Kästen</i> .....	15
6.2.	<i>Erste-Hilfe-Kurse</i> .....	15
<b>7.</b>	<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>16</b>

## **1. Einleitung**

In Gemeinschaftseinrichtungen, also auch Schulen, spielt die Hygiene durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen eine bedeutende Rolle. Darum ist es von besonderem Interesse, das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern.

Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht §36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

## **2. Basishygiene im Gebäude und den Außenanlagen**

### **2.1 Müllentsorgung**

Der Müll wird in den Klassenräumen getrennt nach Papier, Plastik und Restmüll in drei verschiedenen Farben gesammelt.

Verantwortlich für die tägliche Leerung des Mülls ist die Reinigungskraft.

In den Lehrerzimmern wird der Müll ebenfalls getrennt und von den Reinigungskräften entsorgt. Die Intervalle sind im Reinigungsplan aufgeführt und mit der Reinigungsfirma/Reinigungskraft abgesprochen.

### **2.1. Hygienevorgaben für den Außenbereich**

Die eben benannten Müllcontainer stehen sicher vor starker Sonneneinstrahlung an einem schattigen Platz vor dem Schulgebäude. Die Materialbeschaffenheit und die Möglichkeit des Abschließens schützen vor Nagerbefall.

Die Abholung richtet sich nach vorgegebenen Zeiten durch aha bzw. Remondis. Verantwortlich dafür ist die Stadt Seelze, bzw. die Region Hannover.

Bauliche Maßnahmen zum Brandschutz gemäß des Infektionsschutzes werden vom Schulträger beachtet.

### **2.2. Raumklima und Lüftung**

Es sind Außenrollos als Sonnenschutz an allen Fensterfronten im Neubau vorhanden. An allen Fenstern im Altbau sind Gardinen angebracht. Die Beleuchtung in den Klassenräumen ist ausreichend durch Deckenlampen sichergestellt. Über der Tafel befindet sich ein zusätzliches Licht mit separatem Schalter.

Eine ausreichende Beleuchtung in den Lehrerzimmern sowie in den Schulleiterzimmern ist ebenfalls durch Deckenlampen gewährleistet.

Die Lüftung in den Klassenräumen erfolgt über die hauseigene Belüftungsanlage, welche täglich von den Lehrkräften am Morgen einzuschalten ist. Bei Bedarf wird über Fensterlüftung zusätzlich gelüftet. Im Altbau sollte durch Stoßlüftung (breit geöffnetes Fenster) mindestens einmal täglich gelüftet werden.

Die Lüftung in den Lehrer- bzw. Schulleiterzimmern erfolgt nach Bedarf bzw. ebenfalls über die Lüftungsanlage.

Die bauliche Einhaltung des §19 NBauO liegt in der Verantwortung aller an der Schule tätigen Mitarbeiter. Auftretende Mängel wie: Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge (...) Gefahren oder unzumutbare Belästigungen werden sofort dem Hausmeister gemeldet.

### **2.3. Hygiene in der Sporthalle**

Am Sportunterricht nehmen alle Schüler/innen nur mit Sportkleidung und Turnschuhen teil. Die Turnschuhe müssen sporthallentauglich sein und dürfen nur für drinnen genutzt werden. Die Kleiderablage für die Bekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht. Nach dem Unterricht achtet die Sportlehrkraft darauf, dass alle Schüler/innen ihr Sportzeug gegen die Freizeitkleidung wechseln. Die Lehrkräfte sind dabei Vorbild. Schüler/innen ohne Sportzeug und Turnschuhe dürfen aus hygienischen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen.

## **3. Schulreinigung**

### **3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung**

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der Stadt Seelze. Grundsätzlich reinigt eine Reinigungskraft die Räume nach einem schulinternen Reinigungsplan. Dieser wurde zwischen Reinigungskraft und Schulleitung abgesprochen.

Während der Ferienzeiten werden zusätzlich leergeräumte Schränke und Regale gesäubert.

In den Sommerferien erfolgt eine intensive Grundreinigung der Böden.

Der Schulträger besitzt pflichtgemäß ein Verzeichnis der benutzten Reinigungsmittel. Zur Reinigung der Fenster und Rahmen wird jährlich, bzw. halbjährlich eine Reinigungsfirma durch den Schulträger beauftragt.

Über die Durchführung der Arbeiten wacht der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung.

### **3.2 Sanitäre Anlagen**

Die Ausstattung der WCs und ihrer Vorräume (Wände, Fußböden, Armaturen, Sanitärkeramik) erfordern eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung. Näheres ist im Reinigungsplan geregelt.

Die Ausstattung der WCs ist wie folgt:

- Flachspülklosetts mit Kunststoffbrillen
- Urinale
- Intakte Toilettenpapierhalter

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendenvorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern steht bereit.

Die Wartung und Überprüfung der Sanitäreinrichtungen sowohl der Schule als auch der Sporthalle liegt in der Hand des Schulträgers.

## **4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren**

### **4.1. Personenbezogene Hygiene**

#### 4.1.1 Händewaschen

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Das Händewaschen gehört deshalb zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Das Waschen der Hände ist erforderlich

- nach Toilettenbenutzung,
- nach jeder Verschmutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor der Einnahme von Speisen,
- nach Tierkontakt.

Ein Plan, wie man sich die Hände waschen muss, hängt in jedem Waschraum.

Es stehen ausreichend Handwaschbecken in folgenden Räumen zur Verfügung: in den Lehrer- und Schülertoiletten, in jedem Klassenraum, in dem Lehrerzimmer, im Werkraum, im Putzgeräteraum und in den Umkleieräumen der Sporthalle.

Zum Waschen wird Flüssigseife aus einem Spender benutzt. An jedem Waschbecken stehen Papierhandtücher und Papierkörbe zum Entsorgen der Papierhandtücher zur Verfügung. Gemeinschaftshandtücher werden aus hygienischen Gründen nicht verwendet.

Um den erforderlichen Nachschub kümmern sich der Hausmeister und die Reinigungskräfte, die auch die Behälter auffüllen.

#### 4.1.2 Händedesinfektion

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

Erforderlich ist eine Desinfektion mit Händedesinfektionsmittel nach Kontakt mit

- Blut
- Stuhl
- Erbrochenem
- ...
- für Personal und Schüler

Die dafür vorgesehenen Einmalhandschuhe sind vorhanden.



## **4.2. Hygiene im Gebäude**

### 4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (z. B. Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerialien unverzüglich verfügbar sind. Wir haben darum folgende Artikel bevorratet:

- Sägespäne
- Desinfektionsmittel
- Schutzhandschuhe

Die Sägespäne werden im Hausmeisterraum und im Lehrerzimmer gelagert. Jede Lehrkraft sollte zudem einen Behälter mit Sägespänen/Streu im Klassenraum lagern.

Schutzhandschuhe werden bei den Erste Hilfe-Kästen aufbewahrt.

Wischeimer befinden sich im Putzgeräteraum.

Wer den Vorrat aufbraucht, informiert den Hausmeister und die Schulleitung. Die Reinigungskraft wird entweder durch den Hausmeister oder die Schulleitung informiert und muss für Nachschub sorgen.

### 4.2.2 Raum-/ Umgebungsflächen

Die den Raum umgebenden Flächen wie Böden, Wände, Decken können bei hygienischen Mängeln wegen ihrer großen Oberfläche die Qualität der Raumlaut beeinträchtigen. Darum sollten die Baumaterialien und Reinigungsprodukte emissionsarm, die Türen und Fenster gut zu schließen sein.

### 4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen (z. B. Decken, Kuscheltiere, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten; sie liegen in der Verantwortung der Klassenlehrkraft. Sie organisiert z. B. die regelmäßige Reinigung der abnehmbaren Decken – in der Regel unter Einbeziehung der Eltern.

Lese- und Freiarbeitsecken sind...

... täglich durch Schülerinnen und Schüler aufzuräumen.  
... regelmäßig, mindestens vierteljährlich, gründlich zu reinigen.

#### 4.2.4 Flure und Garderoben

Die Flure werden gemäß dem Reinigungsplan gefegt/ gewischt.

Jedes Kind hat einen eigenen Garderobenhaken im Flur vor dem Klassenzimmer. Dort werden Mäntel und Jacken aufgehängt. Ein Platz für Schuhe/Hausschuhe ist ebenfalls vorhanden.

### **4.3. Hygiene im Unterricht**

In den schuleigenen Curricula ist festgelegt, dass Gesundheitsprävention, Hygieneschutz und Mülltrennung regelmäßig als Themen im Sachunterricht durchgeführt werden müssen.

Das richtige Verhalten im Bereich Mülltrennung kann im ersten Schuljahr als Zusatzthema angebahnt werden.

Im zweiten Schuljahr lernen die Kinder in der Unterrichtseinheit „Müll“, wie man Abfälle sortiert, den eigenen Müllverbrauch prüft und Recycling-Kreisläufe darstellt und erläutert. Außerdem werden den Schülern Möglichkeiten zur Müllvermeidung und Müllreduzierung aufgezeigt. Die Unterrichtseinheit „Gesundheit“ (Grundlegende Kenntnisse bezüglich gesunder Lebensführung) ist ein Zusatzthema.

Im dritten Schuljahr kann das Zusatzthema „Gesunde Ernährung“ durchgeführt werden.

#### **4.4. Kurzzeitiger Besuch von Haustieren im Unterricht**

Im Sach- und/oder im Religionsunterricht oder in den Arbeitsgemeinschaften können Tierbesuche Bestandteil des Unterrichts sein, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Um Infektionen vorzubeugen, werden die Hygieneregeln vorher mit den Schülern besprochen.

Diese werden angehalten, sich nach dem Kontakt mit dem Haustier sofort die Hände zu waschen und sich nicht mit den Händen ins Gesicht zu fassen.

#### **4.5. Schulhund**

Im Umgang mit einem Schulhund müssen folgende Hygieneregeln eingehalten werden:

- Regelmäßiges Händewaschen
- Der Hund hat keinen Zugang zu Lebensmitteln (Essräume, geschlossene Brotdosen) und Waschräumen
- Hygienematerialien sind sofort greifbar
- Kinder mit bekannten Allergien werden besonders beobachtet und unter Umständen vom Hund ferngehalten
- Vermeidung des Kontaktes zwischen Hund und Mensch bei Störungen des Immunsystems, sowie Erkrankungen die den Hundekontakt nicht angeraten erscheinen lassen

#### **4.6. Umgang mit Lebensmitteln**

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an die Umgebung mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.

Bei gemeinsamen Aktionen (z. B. Schulfrühstück) können Krankheitserreger in mitgebrachten Speisen direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden.

Übrig gebliebene Lebensmittel sind am selben Tag zu entsorgen.

Die Lehrkräfte sollen darum auf folgende Dinge achten:

- Überprüfung der Verfalldaten
- Überprüfung der Räume auf Schädlinge

Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern wird vermieden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen.

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen an z. B. einer Koch-AG nicht teilnehmen. Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.

## **5. Umgang mit Infektionskrankheiten**

### **5.1. Belehrungen**

Alle Lehrkräfte und MitarbeiterInnen werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von einem Jahr über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von einem Mitarbeiter der Region Hannover belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben.

Das Protokoll wird für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

### **5.2. Besuchsverbot und Wiederzulassung**

#### 5.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß §

34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat.

Die Wiederezulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

### 5.2.2 Schüler/innen

Auch bei Schüler/innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes bewährt.

### **5.3. Verhalten bei Läusebefall**

Besonders in Gemeinschaftsreinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.

Festgestellter Kopflausbefall wird durch die Eltern an die Schule übermittelt.

Eltern sind verpflichtet (IfSG § 34, Abs. 5), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen.

### **5.4. Meldepflichten der Schule**

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG § 34, Abs. 6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Abs. 1-3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z. B. Hepatitis A, Verlausung, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z. B. Salmonellen) melden.
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z. B. Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).
- Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 IfSG die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

### **5.5. Corona Pandemie ab März 2020**

Aufgrund der sich stetig ändernden Infektionslage bezüglich der Corona Pandemie, können sich ebenso die Rahmenbedingungen für das Infektionsschutzgesetz ändern. Diese werden an dieser Stelle nicht aufgeführt, sondern können immer aktuell auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums nachgelesen werden (Stand März 2022).

Aktuelle Informationen zum Rahmenhygieneplan an Schulen:

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>

## **6. Erste-Hilfe**

### **6.1. Erste-Hilfe-Kästen**

Erste-Hilfe-Kästen nach DIN 13157 Typ C befinden sich im Lehrerzimmer, Sekretariat, Hausmeisterbüro und in der Turnhalle.

### **6.2. Erste-Hilfe-Kurse**

Alle zwei Jahre findet eine SchiLF an der Brüder-Grimm-Schule statt. Die SchiLF ist ein Erste-Hilfe-Kurs, an dem alle Lehrkräfte und Mitarbeitende verpflichtend teilnehmen. Die letzte Schulung fand am 06.02.2020 statt.

## **7. Zuständigkeiten**

Lehrerinnen und Lehrer leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste-Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind. Dazu kommt jeweils eine fest verschließbare Flasche mit Händedesinfektionsmittel der DGHM-Liste. Das Ablaufdatum ist regelmäßig zu prüfen (vierteljährlich).

Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich in jedem Raum (Büros, Lehrerzimmer, Klassen- und Fachräume, Turnhalle).

## **8. Anlagen**

### **Anlage 1: Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen**

Sämtliche nachstehend aufgeführten Formulare lassen sich auf der Seite der Region Hannover unter dem Stichwort „Rahmenhygieneplan“ als PDF Dokumente herunterladen. Man findet sie unter den Anlagen zum Rahmenhygieneplan.

- Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG
- Informationen für Arbeitgeber: Gesundheitsinformationen für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln, Belehrungen des Arbeitgebers + Schriftliche Erklärung
- Frage der Belehrungspflicht
- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten
- Aufgaben des Gesundheitsamtes



- Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG: Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, schriftliche Erklärung in deutsch, englisch, französisch, spanisch, türkisch und russisch
- Merkblatt „Empfehlungen für die Wiederezulassungen in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“
- Meldeformular übertragbare Krankheiten
- Luftqualität und Raumklima in Unterrichtsräumen
- Meldungen nach § 34 IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen
- Merkblatt für Ärzte und Leitungen zu Wiederezulassen in Kindergärten und Schulen nach Infektionskrankheiten.

## **Anlage 2: Reinigungsplan**

Der Reinigungsplan der Brüder-Grimm-Schule, welcher von der Stadt Seelze vorgegeben ist, ist auf Grund seines Umfangs in einem gesonderten Dokument abrufbar und befindet sich ausgedruckt im Ordner „Konzepte“ im Lehrerzimmer.